

Geschäftszahl:

LVwG-S-94/001-2021

St. Pölten, am 11. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch die Richterin HR Dr. Grassinger über die Beschwerde von Herrn A, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. Dezember 2020, Zl. ***, betreffend die in Spruchpunkte 1. bis 3. nach § 34 Abs. 1 bis 3

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 137/2001 iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I Nr. 57/2018, verhängten Ordnungsstrafen wie folgt:

I.

Die Beschwerde betreffend die Spruchpunkte 1. und 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. Dezember 2020, Zl. ***, wird abgewiesen.

Die Spruchpunkte 1. und 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. Dezember 2020, Zl. ***, werden bestätigt.

Die zu Spruchpunkte 1. und 2. verhängten Ordnungsstrafen (je Spruchpunkt € 200,--, insgesamt somit € 400,--) sind gemäß § 36, zweiter Satz, AVG 1991 iVm § 54 b Abs. 1, erster Satz, AVG 1991 vom Beschwerdeführer innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu zahlen.

II.

Der Beschwerde betreffend Spruchpunkt 3. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. Dezember 2020, Zl. ***, wird Folge gegeben.

Der Spruchpunkt 3. dieses Bescheides wird aufgehoben.

Zu Spruchteile I. und II.:

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen (zu I. und II.):

§ 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGGV)

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) iVm

Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Entscheidungsgründe:

Als Antwort auf die Bekanntgabe des Befundergebnisses der COVID-19- Testung vom 13.12.2020 hat der Beschwerdeführer mit schriftlicher Eingabe (mittels E-Mails vom 14.12.2020, 19:32:32), gerichtet an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Fachgebiet Gesundheit, folgenden dort eingelangten Schriftsatz formuliert:

„Guten Abend

ich würde nun noch gerne wissen, wie es möglich ist, dass den gesamten Tag über eine Horde völlig inkompetenter Gestalten (tlw. vom Bundesheer, arme Bürscher'l, die gar nicht wissen welchem Schwachsinn sie da Vortrieb leisten) bei mir und/oder meiner Frau anrufen und permanent Daten abfragen, die sie ganz exakt angehen ??!!!!????!!!!

Ich habe telefonisch bereits mehrfach und auch im vertrottelten Kontaktformular mitgeteilt, dass de facto KEIN Kontakt zur Familie besteht seit dem 09.12.20, also

deutlich mehr als 48Std bevor ich den Fehler beginn, freiwillig ins KH zu fahren, da mein Halsweh so stark wurde.

Zwischendurch ist eine Polizistin (immerhin eine richtig fescche) bei uns aufgetaucht, um die Quarantäne zu kontrollieren, als ob ich mit Fieber & Halsweh im Ort zum Spazieren Lust hätte,

Unterlassen sie diesen ganzen Unfug, sonst werde ich dagegen rechtliche Schritte einleiten.

... und dass ihre Tests nichts wert sind, schreiben inzwischen sogar schon so linke MSM wie der erbärmliche Standard!

(gerne wüsste ich jedoch trotzdem, ob ich jetzt einen Papaya oder ein Cola bin, ...oder gar ein andalusischer Wüstenfuchs???)

Mit freundlichen Grüßen

A

B GmbH

A-***

Österreich“

Mit schriftlicher E-Mail-Eingabe vom 16.12.2020, 08:28:03, als Antwort auf die Bekanntgabe des Befundergebnisses der den Beschwerdeführer betreffenden COVID-19- Testung vom 15.12.2020 durch die Behörde, richtete der Beschwerdeführer an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Fachgebiet Gesundheit, folgende, bei der Behörde eingelangte Eingabe:

„Zwei, drei Dinge:

- Schreiben sie das meiner Frau nicht mir ! Wir betrachten das als NICHT zugestellt, wenn sie es nicht mal richtig versenden können
- Wie stellen sie sich das vor - ich spreche nochmals die "Zuverlässigkeit" der Tests an - dass meine beiden Kinder, die weder Fieber noch Husten, noch IRGEND EIN anderes Symptom haben positiv sind und ich angeblich auch (obwohl ich das nach wie vor vehement in Zweifel ziehe!!!!!!) und justament meine Frau, die den ganzen

Tag mit genau uns dreien zu tun hat und ständigen engen Kontakt zu beiden Kindern hat, ist negativ ???????!!!!!!???????

- wir werden die ganzen Formulare NICHT noch einmal ausfüllen, denn es gilt vollinhaltlich das, was ich schon geschrieben hatte:

niemand von uns ist seit über einer Woche mit irgendjemand außer und selbst (Familie) in Kontakt gekommen !!!!!

Die Kinder sind seit über 10 Tagen (eher länger!!!) nicht mehr in der Schule gewesen, da wir sie dieser dämlichen Maskenpflicht nicht aussetzen wollten)

Anderen Kontakt GAB ES NICHT !!!

- UNTERLASSEN sie es, uns von schwangeren Kindergärtnerinnen, begriff-stutzigen Bundesheer-Mitarbeitern und anderen Gestalten im Stunden-takt anrufen zu lassen, um Daten zu erheben, die kurz davor schon mal erhoben wurden !!!!!!!

Mit freundlichen Grüßen

A

B GmbH

A-***

Österreich“

Mit E-Mail- Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Fachgebiet Gesundheit, vom 16.12.2020 (15:01:41 Uhr), bei der Behörde eingelangt, teilte der Beschwerdeführer zum Schriftsatz der Behörde zum Kennzeichen *** (Antwort auf ***, weiterer personenbezogener Inhalt, 2019-nCoV – „neuartiges Corona-Virus“, COVID-19, Ansteckungsverdacht, Absonderung, Haushaltsangehöriger) Folgendes mit:

„Ich habe jetzt die Schnauze voll von euch !!!!!

Ich bin positiv (was ohnedies auch schon der reine Humbug ist!!!!!!) und bin bis 23.12. in Quarantäne und meine Frau die negativ ist, soll bis 29.12. in Quarantäne ????????

Dagegen erhebe ich Einspruch, bzw. in anderen Worten: Ihr Bescheid ist hiermit ABGELEHNT !!!!!!!!!!!

Mit freundlichen Grüßen

A

B GmbH

A-***

Österreich“

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, als Behörde, an welche die drei oben bezeichneten Schriftsätze mit E-Mail adressiert waren, und bei welcher Behörde diese E-Mails eingelangt sind, hat mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 21.12.2020, Zl. ***, unter Hinweis auf die wiedergegebenen Ausführungen des Beschwerdeführers unter Zugrundelegung der § 34 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 AVG sowie des § 24 VStG auf Grund des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer im jeweils von der Behörde im Spruch zitierten Schreiben einer beleidigenden Schreibweise bedient habe, eine Ordnungsstrafe von jeweils € 200,-- verhängt. Die Behörde begründete ihre Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bescheides damit, dass die schriftlichen Eingaben an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Fachgebiet Gesundheit, gesendet worden und somit von dieser Behörde zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen gewesen seien.

Nach Hinweis auf die höchstgerichtliche Judikatur und die Bezug habenden Rechtsgrundlagen stellte die Behörde fest, dass gemessen an den dargelegten Kriterien und an einer zulässigen Kritik festzuhalten sei, dass es den von der Behörde wörtlich angeführten Ausführungen an einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form fehle und dass der im Verkehr mit Behörden gebotene Anstand vielfach auf das Gröbste verletzt worden sei.

Die Behörde verwies weiters darauf, dass bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe die allgemeinen verwaltungsstrafrechtlichen Strafzumessungsgründe nicht anzuwenden seien und dass maßgeblich die erforderliche Spezialprävention gemäß § 34 Abs. 3 AVG zu berücksichtigen sei.

Der gegenständliche Bescheid wurde dem Beschwerdeführer entsprechend dem vorliegenden Rückschein durch persönliche Ausfolgung am 22.12.2020 zugestellt.

Der Beschwerdeführer hat fristgerecht, mit E-Mail vom 08.01.2021, gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben und dazu Folgendes ausgeführt:

„Beschwerde in der Sache ***

Zum Kennzeichen *** und den beiden dazu verhängten Ordnungsstrafen in Höhe von je € 200.- möchte ich wie folgt GANZ ENTSCHIEDEN Beschwerde einlegen:

Zum Schreiben vom 16.12.20 um 08:28 ist festzuhalten, dass es in KEINEM EINZIGEN WORT auch nur ansatzweise kränkend, verletzend, demütigend, ..., oder der Lächerlichkeit aussetzend ist.

Im Übrigen beschränke ich mich in diesem Schreiben AUSSCHLIESSLICH „auf die Sache“ (wobei ich hier anmerken möchte, dass es an schamlose Untertreibung grenzt, den größten Schwindel aller Zeiten als „Sache“ zu bezeichnen!)

Wenn ich z.B. meinen eigenen Mund als Schnauze bezeichne ist das jedenfalls meine Angelegenheit – es handelt sich dabei um einen geläufigen Spruch, der in seiner reinen Form nicht nur die Bedeutung hat, nämlich „ich habe genug von euch“, sondern noch dazu dümmlich klingt: „Ich haben den Mund voll von euch“

Alle anderen Zeilen betreffen keine anderen Personen, als meine Frau und mich!

Zum Schreiben vom 14.12.20, 19:33:

Diese Sache ist deutlich komplexer und ich berufe mich darauf, dass ich – als offizieller Corona-Positiver - zum Zeitpunkt des Schreibens mit deutlich über 39Grad Fieber unter schwerem Tabletten-Einfluss stand, was sie ja nicht weiter verwundern darf, da ja mindestens das angesichts der „ungeheuren Gefahren“, die von diesem s.g. Covid 19 ausgehen, für die Behörden guter Grund für eine derartige Freiheitsberaubung sein mussten.

ABER so leicht mache ich es mir ja eh' nicht, sondern ich gehe auf die einzelnen Zeilen gerne nochmals ein:

Ist es beleidigend wenn man Leute - welche sich kaum artikulieren können und bei jeglicher tiefergehenden Frage nach dem Zweck ihrer Anrufe und generell ihrer diesbezüglichen Tätigkeit nur mit einem Gestammel antworten - als Inkompetent zu bezeichnen???? Natürlich NICHT !!!!

Und was in Gottes Namen ist an „Horde“ auch nur ansatzweise kränkend, verletzend, demütigend, ..., oder der Lächerlichkeit aussetzend ??????

Das muss mir erst mal wer stimmig erklären!

Und ALLES, was in Zusammenhang mit Testungen und Zwangsbeglückungen im Sinne von Freiheitsberaubung (bzw. Quarantäne) von mir nach meiner freien Meinung als „Schwachsinn“ bezeichnet wird, ist nach meiner Meinung auch so und darf es auch bleiben! Dazu an späterer Stelle noch einige wichtige Anmerkungen!!!

Das Wort „Schwachsinn“ per se ist selbstverständlich auch KEIN Schimpfwort bzw. NICHT „auch nur ansatzweise kränkend, verletzend, demütigend, ..., oder der Lächerlichkeit aussetzend“!!!! Nächster Punkt: Ein Formular (= es, neutrum, sachlich) als „vertrottelt“ zu bezeichnen kann ich auch nicht als Beleidigung werten, denn wäre es das, hätte ich selbstverständlich unter keinen Umständen jemals so ein Wort gewählt – und das schöre ich so wahr, wie es wahr ist, dass eine Impfung gegen Corona dem Menschen hilft!

Ansonsten sehe ich keinen Grund sich aufzuregen, bis vielleicht (?????) auf die letzte Zeile – wobei ich mich da schon SEHR weit in jemanden hineinversetzen muss, um da eine Beleidigung feststellen zu WOLLEN bzw. auch nur ansatzweise „kränkendes, verletzendes, demütigendes, ..., oder der Lächerlichkeit aussetzendes“!!!!

Damit meine ich „Unterlassen sie diesen ganzen Unfug...“ - da müsste das Wort „Unfug“ ja plötzlich ein Schimpfwort werden bzw. kränkend, verletzend, demütigend, ..., oder der Lächerlichkeit aussetzend“!!!! Nun davon weiß ich noch nichts und auch mein Anwalt nicht, dem ich – so wie angekündigt den gesamten Fall bereits – allerdings in anderer Angelegenheit - übergeben habe.

Ach so, eventuell der „erbärmliche“ Standard ? Nun wenn dieses Blatt meint „erbärmlich“ sei ein Schimpfwort, dann muss dieses Blatt Schritte unternehmen. (Die dürften jedoch deutlich liberaler und weniger „empfindlich“ sein, denn denen habe ich schon ganz andere Sachen geschrieben und die kommen nicht gleich mit so völlig unverhältnismäßigen Strafen daher!!!!)

Ich sehe gerade, es handelt sich ja um drei Schreiben, welche sie bekritteln, aber ich will das jetzt nicht mehr zuordnen, jedenfalls ist auch im dritten Schreiben nichts zu lesen, was nicht völlig angebracht wäre und selbstverständlich KEINE Beleidigung darstellen soll. Daher betrifft meine Beschwerde auch die Strafe gegen dieses dritte Schreiben. Viel wichtiger ist mir dass sie noch etwas anderes lesen, was sie inhaltlich IN WAHRHEIT OHNEDIES GENAU wissen, aber es ist ja doch hilfreich sich solche Tatsachen ständig vor Augen zu führen, so wie es auch die Pflicht eines jeden Menschen ist, das möglichst flächendeckend zu verbreiten:

Die folgenden Zeilen erwähne ich, weil ich der Meinung bin, dass angesichts dessen, was die Regierung seit Monaten mit dem ihr anbefohlenen Volk anstellt, so ungeheuerlich ist und inzwischen derartige Dimensionen angenommen hat, dass es MEHR als verzeihlich ist, wenn ein zwangswegesperrter Mensch (in diesem fall ich selbst) Worte formuliert, welche möglicherweise in die Nähe (aber nicht weiter!!!) einer Beleidigung kommen bzw. „kränkend, verletzend, demütigend, ..., oder der Lächerlichkeit aussetzend“ sein könnten !!!

Auch möchte ich festhalten, dass die folgenden Worte lediglich als Zitat gelten – sie sind eine Kopie einer Klagschrift gegen die gesamte Regierung – eingebracht beim VfGH !!!!!!!“

Der Beschwerdeführer schloss seine Eingabe die von ihm erstatteten Ausführungen im Schriftsatz an den Verfassungsgerichtshof an und führte zu den verhängten Ordnungsstrafen weiters an:

„Ich wollte das nur erwähnt haben, weil ich zusätzlich zu meiner inhaltlichen Beschwerde-Begründung nochmals zusätzlich anführen möchte, dass meine betroffenen Schreiben unter den oben geschilderten österreichischen Zuständen ALLEN Anlass geben, nervös zu sein, höchst angespannt und nicht zuletzt „dank“ der inzwischen mehr als angespannten finanziellen persönlichen Situation sogar eher verständlich machen, dass man in seiner Wortwahl zu einem (zumindest im subjektiven Befinden) höchst ungerechten und unzulässigen Vorgang etwas „nahe“ an die Grenzen kommt und somit diese Worte niemals auch nur ansatzweise als beleidigend bzw., gelten können und dürfen. Auch möchte ich klar festhalten, dass es selbstverständlich zu keinem Zeitpunkt meine Absicht war jemanden aus ihrem Ressort zu beleidigen, da ich ja - aus meinem Verständnis heraus - sie (= die Behörde) nur als Befehlsempfänger und zur Ausführung verpflichtet sehe!

Schluss:

Im Sinne meiner eingangs dargestellten beschwerdeworte und dieser detaillierten Darstellung der Situation, sowie meiner Schlussworte erhebe ich diese Beschwerde gegen alle drei Strafbescheide Hochachtungsvoll,

A“

Auf Grund des Aktes der Behörde, Zl. ***, insbesondere auf Grund der bezeichneten Eingaben des Beschwerdeführers im Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, war von folgendem, entscheidungswesentlichem, als feststehend anzusehenden Sachverhalt auszugehen:

Der Beschwerdeführer richtete im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Befundergebnissen betreffend den Beschwerdeführer bzw. eine in der Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige im Zusammenhang mit der COVID-19- Testung die von der Behörde ihrer Entscheidung über die Verhängung von drei Ordnungsstrafen zu Grunde gelegten E-Mails mit dem oben wiedergegebenen Inhalt an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Fachgebiet Gesundheit.

Der dargelegte maßgebliche Verfahrensgang und der Sachverhalt gründen sich auf den unbedenklichen und unstrittigen Akteninhalt.

In rechtlicher Hinsicht wurde hierüber erwogen:

§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 34 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991

(1) Das Verwaltungsorgan, das eine Verhandlung, Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 726 Euro verhängt werden.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können von der Behörde gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(5) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

Der Beschwerdeführer berief sich in seinen Beschwerdeausführungen im Wesentlichen darauf, dass die betreffenden Schreiben unter den geschilderten österreichischen Zuständen (im Zusammenhang mit der von ihm im Schriftsatz an den Verfassungsgerichtshof bezeichneten Situation) Anlass geben würden, nervös zu sein, höchst angespannt und nicht zuletzt dank der inzwischen mehr als angespannten finanziellen persönlichen Situation sogar verständlich machen, dass man in seiner Wortwahl zu einem zumindest im subjektiven Befinden höchst ungerechten und unzulässigen Vorgang etwas „nahe“ an die Grenzen komme und somit diese Worte niemals auch nur ansatzweise als beleidigend oder Ähnliches gelten könnten und dürften.

Es sei nie die Absicht gewesen, ein Ressort zu beleidigen, da nach dem Verständnis des Beschwerdeführers er die Behörde nur als Befehlsempfänger und zur Ausführung verpflichtet sehe (sic!).

Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise sei diejenige Institution zuständig, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht wurde, zu erledigen habe.

Unter Eingabe im Sinn des § 34 Abs. 3 AVG sei ein schriftliches Anbringen im Sinne des § 13 zu verstehen, wobei Voraussetzung für die Ordnungsstrafbefugnis sei, dass das AVG auf die betreffende Eingabe Anwendung finde und sich auf eine mit Bescheid zu erledigende Angelegenheit beziehe.

Im gegenständlichen Verfahren wurden die verfahrensgegenständlichen Schriftsätze des Beschwerdeführers im Zuge der Gewährung von Parteiengehör durch die Behörde im Verfahren zur Erlassung der Bezug habenden Absonderungsbescheide erstattet, weshalb vor diesem Hintergrund wegen einer – von einer Verwaltungsübertretung zu unterscheidenden – Handlungsweise, die schriftlichen Eingaben des Beschwerdeführers nach den Maßgaben des § 34 AVG zu beurteilen waren.

Festgestellt wird, dass Ordnungsstrafen nicht unter die Bestimmung des Verwaltungsstrafrechtes fallen (vgl. VwGH 11.05.1998, Zl. 96/10/0033 u.a.).

Die Bestimmung des § 34 Abs. 3 AVG stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dar, sie ist aber als solche zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der demokratischen Gesellschaft notwendig und daher im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 13 StGG und des Art. 10 EMRK unbedenklich (vgl. etwa VfSlg. 9193/1981, 9408/1982, 13.035/1992; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344).

§ 34 Abs. 3 AVG ist bei der Verhängung einer solchen Ordnungsstrafe im Einzelfall im Licht dieses Vorbehaltes und des darin normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszulegen.

Der Zweck dieser Bestimmung ist die Spezialprävention, also die Absicht, die betreffende Person von der Setzung eines ordnungswidrigen Verhaltens abzuhalten und damit den Anstand im schriftlichen Verkehr mit den Behörden zu wahren (vgl. etwa VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soll mit der Pönalisierung der beleidigenden Schreibweise in § 34 Abs. 3 AVG nicht die Möglichkeit einer Partei

beschnitten werden, sachliche Kritik am Vorgehen oder Verhalten eines Behördenorganes zu äußern.

Diese Strafbestimmung soll erreichen, dass die Kritik an einer Behörde oder an einem ihrer Organe sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind. Die Bestrafung nach dieser Gesetzesstelle wendet sich nicht gegen den Inhalt des Vorbringens, sondern gegen die Form, in der dieses erfolgt. Niemand ist daran gehindert, einen Missstand, der nach seiner Meinung bei einer Behörde (oder einem Behördenorgan) besteht, der Oberbehörde (oder dem Dienstvorgesetzten des Organs) zur Kenntnis zu bringen, damit sie Abhilfe schaffen. Er muss sich dabei nur in den Grenzen der Sachlichkeit halten (vgl. etwa VwGH 20.11.1998, 98/02/0320).

Ob eine Schreibweise beleidigend ist, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen; der Zweck, der mit der Eingabe verfolgt wird, ist irrelevant. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine beleidigende Schreibweise vor, wenn eine Eingabe ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten gegenüber der Behörde darstellt. Auf eine Beleidigungsabsicht kommt es nicht an (vgl. VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0076).

Mit dem Begriff „Beleidigung“ sind Ausdrucksweisen verbunden, die kränkend, verletzend, demütigend, entwürdigend, erniedrigend, herabsetzend, schimpflich, verunglimpfend, schmähend, verspottend, verhöhnend, der Lächerlichkeit aussetzend wirken sollen, die den Vorwurf eines verächtlichen, schändlichen, schmachvollen, sittlich verwerflichen Handelns zum Ausdruck bringen sollen, d.h. Behauptungen, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl. VwGH 27.10.1997, 97/17/0187).

Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann gerechtfertigt und schließt damit die Anwendung des § 34 Abs. 3 AVG aus, wenn sie sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (vgl. VwGH 28.06.1991, 90/18/0194; 16.02.1999, 98/02/0271, u.a.). Fehlt nur eine dieser Voraussetzungen, wird der Tatbestand des § 34 Abs. 3

AVG erfüllt und es kann auch ein gelungener Beweis der Kritik den Schreiber nicht mehr rechtfertigen (vgl. VwGH 16.02.1999, 98/02/0271, mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es auf eine Beleidigungsabsicht ebenso wenig an, wie darauf, ob sich die Schreibweise gegen die Behörde, gegen ein Verwaltungsorgan oder gegen eine einzige Amtshandlung richtet (VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0076).

Zu Spruchteil I:

Der Beschwerdeführer hat mit der schriftlichen Eingabe (E-Mail) an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 14.12.2020 sich mehrfach einer als beleidigend zu qualifizierenden Schreibweise bedient, die die Grenzen einer zulässigen Kritik überschritten haben.

Mit den Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer gern wissen wolle, wie es möglich sei, „dass den gesamten Tag über eine Horde völlig inkompetenter Gestalten (tlw vom Bundesheer, arme Bürscherl, die gar nicht wissen welchem Schwachsinn sie da Vortrieb leisten)“ bei seiner Frau anrufen und permanent Daten abfragen würden, unterstellte er sowohl den behördlichen Organen, „eine Horde völlig inkompetenter Gestalten“ zu sein, welchem Umstand er durch den im Klammerausdruck verwendeten Begriff „tlw.“ für „teilweise“ Ausdruck verliehen hat, wie sich aus diesen Formulierungen des Beschwerdeführers gleichzeitig eine Beleidigung der im Assistenzeinsatz bei der Behörde stehenden Angehörigen des Bundesheeres dahingehend ergab, dass er ihnen die Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln und Erkennen ihrer Handlungen sowie deren Auswirkungen absprach. Gleichzeitig bezeichnete der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen die im Rahmen der COVID-19- Testungen erforderlichen behördlichen Handlungen in beleidigender Weise als "Schwachsinn", dies im Zusammenhang mit Anrufen der behördlichen Organe oder von der Behörde zugeteilten Hilfsorganen zum Abfragen von Daten im Zuge des Contact –Tracings, welche Ausdrucksweise als weit von einer sachlichen Kritik oder der objektiven Wiedergabe einer eigenen Meinung entfernt anzusehen war.

Weiters wurde in der Eingabe vom 14.12.2020 vom Beschwerdeführer ein von der Behörde bereitgestelltes Kontaktformular als „vertrottelt“ bezeichnet.

Wenn auch einem Objekt selbst diese Eigenschaft nicht zuschreibbar ist, impliziert diese Ausdrucksweise klar und beleidigend, dass die Erzeuger dieses Kontaktformulars (behördliche Organe) mit dem Begriff „vertrottelt“ bedacht werden sollten.

Schließlich wurde im Bezug habenden E-Mail eine Polizistin, welche die von der Behörde verfügten Maßnahmen zu kontrollieren hatte, somit als Organ im Auftrag der Behörde tätig wurde, durch die Wortfolge „immerhin eine richtig fesche“ diminuierend und beleidigend dergestalt bezeichnet, dass dieses Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit der gewählten Wortfolge klischeehaft auf das Äußere reduziert wurde.

Als beleidigend war überdies im Schriftsatz laut E-Mail vom 14.12.2020 die Wortfolge „unterlassen Sie diesen ganzen Unfug“ zu qualifizieren, wurde doch damit vom Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht, dass das behördliche Handeln in diesem Zusammenhang insgesamt einen „ganzen Unfug“ darstelle.

Auch in der E-Maileingabe an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 16.12.2020, um 08:28:03 Uhr, bediente sich der Beschwerdeführer einer beleidigenden Schreibweise.

Mit der Wortfolge „unterlassen Sie es, uns von schwangeren Kindergärtnerinnen, begriff-stutzigen Bundesheer-Mitarbeitern und anderen Gestalten im Stunden-takt anrufen zu lassen, um Daten zu erheben, die kurz davor schon mal erhoben wurden!!!!!!“ wurden vom Beschwerdeführer mit diesen völlig unpassenden und fragwürdigen Formulierungen gegenüber den bei der Behörde eingesetzten Organen, die bei der Vollziehung von COVID-19- Maßnahmen eingesetzt werden, durch die Wortwahl „von schwangeren Kindergärtnerinnen“, „begriffstutzigen Bundesheer-Mitarbeitern“ und „anderen Gestalten“ abseits von jeglicher objektiver Meinungsäußerung in Serie extrem beleidigende Frontalangriffe auf die durch die Behörde eingesetzten Organe, die das Contact- Tracing im Interesse der

allgemeinen Sicherheit und Gesundheitsvorsorge vorzunehmen haben, vorgenommen.

An der auch durch das erkennende Gericht vorzunehmenden rechtlichen Qualifikation der oben dargelegten Äußerungen des Beschwerdeführers in seinen E-Maileingaben vom 14.12.2020 und vom 16.12.2020 (08:28:03 Uhr) vermochten die Beschwerdeausführungen keine Änderung herbeizuführen.

Die vom Beschwerdeführer gewählten Formulierungen weisen objektiv beleidigenden Charakter auf, dies unter Berücksichtigung der oben wiedergegebenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung und waren mit einer korrekten, jedem Bürger in einer demokratischen Gesellschaft zustehenden Äußerung und dem damit im Zusammenhang stehenden Recht auf freie Meinungsäußerung in keiner Weise in Einklang zu bringen.

Die zitierten Äußerungen widersprechen jedenfalls den Mindestanforderungen von Anstand, wobei weiters, dies auch unter Hinweis auf die höchstgerichtliche Judikatur (VwGH 26.03.1996, 95/05/0029 und VwGH vom 15.10.2009, 2008/09/0344) festzuhalten war, dass auch die Überzeugung einer Partei, ihre Kritik sei berechtigt, nicht zu entschuldigen vermag, ebenso wenig wie ein Vorbringen, wonach mit der Schreibweise eine „angemessene Entrüstung“ auf das Handeln der Behörde zum Ausdruck gebracht hätte werden sollen.

Zur Höhe der in Spruchpunkte 1. und 2. verhängten Ordnungsstrafe wurde erwogen:

Maßgebend für das Ausmaß einer Ordnungsstrafe ist die Überlegung, welche Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine Verhaltensänderung erwarten lässt (vgl. VwGH 17.04.2012, 2010/04/0133).

Im Hinblick auf die Heftigkeit der im jeweiligen Schreiben vorgenommenen – mehrfachen- Beleidigungen war festzustellen, dass die zu Spruchpunkte 1. und 2. jeweils von der Behörde festgesetzte Ordnungsstrafe angemessen war.

Die im Verwaltungsstrafverfahren sonst gegebenen Strafzumessungsgründe haben bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe, welche ausschließlich spezialpräventive Zwecke zu verfolgen hat, außer Acht zu bleiben.

Das erkennende Gericht erachtet die Verhängung einer Ordnungsstrafe in der Höhe von jeweils € 200,-- zu Spruchpunkte 1. und 2. als unabdingbares Mindestmaß, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von weiteren beleidigenden Eingaben mit der gleichen unqualifizierten Heftigkeit abhalten zu können.

Es waren daher, da sich der Beschwerdeführer in den Eingaben vom 14.12.2020 und vom 16.12.2020, 08:28:03 Uhr, jeweils an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, einer unangemessenen, unangepassten und extrem beleidigenden Schreibweise bediente, die Spruchpunkte 1. und 2. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21.12.2020, Zl. ***, spruchgemäß zu bestätigen.

Zu Spruchteil II:

Insoweit die Behörde bezüglich der E-Maileingabe des Beschwerdeführers vom 16.12.2020, um 15:01:41 Uhr, in den dort verfassten Äußerungen eine beleidigende Schreibweise erkannte, war festzustellen, dass die Wortfolge „Ich habe jetzt die Schnauze voll von euch!!!!!!“ weder als angemessen noch als objektiv anzusehen war.

Dass sich der Beschwerdeführer im schriftlichen Umgang mit der Behörde dieser milieuhaften Ausdrucksweise bediente, war jedoch vom erkennenden Gericht nicht als Ausdrucksform anzusehen, die sich gegen Organe der Behörde maßgeblich gerichtet hätte, wie auch aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdeführer dabei entgegen den Regeln des Anstandes und ethischer Vorgaben eines distanzlosen „euch“ bediente, (noch) nicht eine beleidigende Schreibweise abzuleiten war. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Tatsache, dass er positiv getestet worden sei, als reinen Humbug bezeichnete, wurde vom erkennenden Gericht (für sich gesehen noch) nicht als beleidigende Schreibweise eingestuft.

Aus den bezeichneten Gründen war daher der Spruchpunkt 3. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21.12.2020, Zl. ***, spruchgemäß aufzuheben.

Die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung wurde von keiner der Parteien beantragt.

Weiters war der vorliegende Sachverhalt auf Grund der Eingaben des Beschwerdeführers feststehend und nicht weiter zu hinterfragen und ließ eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtsache erwarten. Im Hinblick auf die vorgesehene Strafdrohung (ohne Möglichkeit einer primären oder Ersatzfreiheitsstrafe) fällt die Verhängung einer Ordnungsstrafe grundsätzlich nicht in den strafrechtlichen Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344), wobei jedoch festzustellen war, dass dessen ungeachtet dem nicht Artikel 6 EMRK oder Artikel 47 GRC entgegenstanden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.